

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Band 55

**20 Jahre Staatskirchenverträge
in Sachsen**

Herausgegeben von

Arnd Uhle



Duncker & Humblot · Berlin

ARND UHLE (Hrsg.)

20 Jahre Staatskirchenverträge in Sachsen

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von

Otto Depenheuer · Ansgar Hense · Alexander Hollerbach

Josef Isensee · Matthias Jestaedt · Paul Kirchhof · Joseph Listl (†)

Wolfgang Loschelder (†) · Hans Maier · Paul Mikat (†) · Stefan Muckel

Wolfgang Rübner · Christian Starck · Arnd Uhle

Band 55

20 Jahre Staatskirchenverträge in Sachsen

Herausgegeben von

Arnd Uhle



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH

Printed in Germany

ISSN 0720-7247

ISBN 978-3-428-14915-5 (Print)

ISBN 978-3-428-54915-3 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84915-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Ermöglicht durch die friedliche Revolution von 1989 und die Wiedervereinigung von 1990, erlebte Sachsen vor zwei Jahrzehnten einen Aufschwung des Staatskirchenvertragsrechts. In dessen Rahmen kam es zum Abschluss von Verträgen mit den beiden christlichen Kirchen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden. Den Anfang machte der Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen, der am 24. März 1994 unterzeichnet wurde. Ihm folgte bereits am 7. Juni des gleichen Jahres der Vertrag mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden und am 2. Juli 1996 der Vertrag mit dem Heiligen Stuhl, der die staatskirchenvertragliche Erneuerung in Sachsen zum Abschluss gebracht hat. Diese Erneuerung beruht auf einem Verfassungsauftrag der Sächsischen Verfassung, da deren Art. 109 nicht nur die Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens anerkennt, sondern auch bestimmt, dass die Beziehungen des Landes zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften ergänzend zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen „durch Vertrag“ geregelt werden.

Die politische Bedeutung der genannten Staatskirchenverträge wird nur ermes- sen können, wer sie historisch einzuordnen vermag. Denn erst vor dem Hinter- grund zweier Diktaturen und deren jeweiliger Kirchenpolitik wird deutlich, welche Symbolkraft davon ausgeht, dass der Freistaat Sachsen seit seiner Wiederbe- gründung nicht nur abstrakt das Ziel verfolgt, ein partnerschaftliches Verhältnis mit den christlichen Kirchen und Jüdischen Gemeinden zu pflegen, sondern dass er mit ihnen Verträge abschließt, die auf gleichberechtigter Partnerschaft basie- ren. Das belegt den Willen und das Bemühen des Landes, den Kirchen und Reli- gionsgemeinschaften nach Jahrzehnten ihrer Zurückdrängung nunmehr eine frei- heitsgerechte Rückkehr in die Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen – eine Mög- lichkeit, die von der katholischen Kirche, den evangelischen Landeskirchen im Freistaat und von den Jüdischen Gemeinden zwischenzeitlich vielfältig genutzt worden ist. Wie sehr damit gerade für Sachsen Neuland betreten worden ist, be- legt der Evangelische Kirchenvertrag von 1994: Denn da ein Vertragsschluss während der Zeit der Weimarer Republik noch an Widerständen im damaligen Sächsischen Landtag scheiterte, stellt er auf Landesebene nunmehr den ersten Kirchenvertrag überhaupt dar – jedenfalls dann, wenn man den Blick auf das sächsische Kernland richtet und von den ehemals preußischen Gebietsteilen des Freistaates absieht, für die jene Verträge gegolten haben, die der Freistaat Preu- ßen im Jahre 1929 mit dem Heiligen Stuhl und 1931 mit den Evangelischen Lan-

deskirchen abgeschlossen hatte. Aber auch für die an Vertragsschlüssen reiche Katholische Kirche stellt der Kirchenvertrag mit Sachsen das erste Konkordat, den ersten Vollvertrag dar, den der Heilige Stuhl nach der friedlichen Revolution und der durch sie bewirkten Wende mit einem der neuen Bundesländer abgeschlossen hat. Zudem ist dieser Vertrag nach dem Niedersächsischen Konkordat von 1965 erst der zweite umfassende Staatskirchenvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und einem deutschen Bundesland.

Indessen erwächst die Bedeutung der Sächsischen Staatskirchenverträge nicht ausschließlich aus ihrer historischen Einordnung, sondern vor allem aus ihrem rechtlichen Gehalt. Denn es sind ihre Vorschriften, die seit nunmehr zwei Jahrzehnten die Entwicklung des kirchlich-religionsgemeinschaftlichen wie auch des öffentlichen Lebens in Sachsen bestimmen und den beiden christlichen Kirchen ebenso wie den Jüdischen Gemeinden Freiheit für ihre Glaubensentfaltung und günstige Rahmenbedingungen für ihren Dienst verbürgen. Zu diesen Regelungen zählen auf der einen Seite Bestimmungen, die der Sache nach in allen Verträgen enthalten sind. Der inhaltliche Gleichklang derartiger Vorschriften – zu denen exemplarisch etwa die Bestimmungen über die Gewährleistung der Glaubensfreiheit oder über den regelmäßigen Austausch gehören – gründet darin, dass der Freistaat beim Abschluss der Staatskirchenverträge bereits aus Gründen der Gleichbehandlung bestrebt war, vergleichbare Regelungen zu vereinbaren, soweit nicht aufgrund unterschiedlicher Situationen oder Traditionen der Vertragspartner besondere Regelungen geboten erschienen. Auf der anderen Seite enthalten die Verträge auch spezifische, nicht verallgemeinerungsfähige Vorschriften. Das gilt beispielsweise und in mehrfacher Hinsicht für den Vertrag mit dem Heiligen Stuhl. So wird in ihm etwa der Schutz des katholisch geprägten sorbischen Kulturgutes geregelt. Ebenso wird in ihm auch das Reichskonkordat behandelt, dessen Fortgeltung auf der einen Seite bejaht, dessen inhaltliche Fortbildung durch den Katholischen Kirchenvertrag auf der anderen Seite jedoch angenommen wird. Das ist der Grund dafür, dass das Reichskonkordat, von ausdrücklichen Verweisen im Katholischen Kirchenvertrag abgesehen, im Freistaat Sachsen heute nur noch subsidiäre Anwendung findet.

Unabhängig davon, ob es sich im Einzelnen um paritätstaugliche und daher vergleichbare oder aber um paritätsunzugängliche und deshalb spezifische Vertragsbestimmungen handelt, haben sich die Vorschriften der Sächsischen Staatskirchenverträge in den vergangenen zwei Jahrzehnten als tragfähige Regelungen des Verhältnisses von Staat und Kirche erwiesen. Das zeugt von einer gelungenen Grundanlage der Vertragswerke. Gleichwohl stehen die Sächsischen Staatskirchenverträge, wie jedes andere rechtliche Regelwerk auch, immer wieder vor neuen Herausforderungen und Fragestellungen. Diese betreffen verschiedene Themenfelder, von der Präsenz der Religion in der staatlichen Schule bis zu den staatlichen Leistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften. Das ist Anlass, die bestehenden vertraglichen Regelungen im Hinblick auf ihre Entstehung,

inhaltliche Ausgestaltung und sachliche Rechtfertigung zu untersuchen und hierbei auch ihre Zukunftstauglichkeit neu zu bedenken. Aus diesem Grunde haben der an der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden bestehende Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere für Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre und Verfassungstheorie mitsamt der ihm angeschlossenen Forschungsstelle „Recht und Religion“ und die Sächsische Staatskanzlei am 20. Mai 2015 ein Symposium unter dem Titel „20 Jahre Staatskirchenverträge in Sachsen“ durchgeführt.¹ Dieses war Teil der Veranstaltungsreihe der „Dresdner Symposien zum Staatsrecht“ und stand unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Sächsischen Landtags. Weitere Kooperationspartner waren die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, das Bistum Dresden-Meißen, der Zentralrat der Juden in Deutschland und die Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft. Der vorliegende Sammelband vereint die im Rahmen dieses Symposiums gehaltenen Vorträge in erweiterter Form.

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Organisation des Symposiums danke ich dem Präsidenten des Sächsischen Landtags, Herrn Dr. *Matthias Rößler* MdL, und dem Chef der Sächsischen Staatskanzlei, Herrn Staatsminister Dr. *Fritz Jaeckel*. Vielfältigen Dank für die angenehme Kooperation bei der Vorbereitung schulde ich zudem dem Beauftragten der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen, Herrn Oberkirchenrat *Christoph Seele*, dem Dezernenten für juristische Grundsatzfragen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Herrn Oberlandeskirchenrat *Klaus Schurig*, dem Leiter des Katholischen Büros Sachsens, Herrn Ordinariatsrat *Christoph Pöttsch*, sowie dem Vorsitzenden des Landesverbands Sachsen der Jüdischen Gemeinden, Herrn *Heinz-Joachim Aris*. Den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Hilfskräften meines Lehrstuhls, namentlich Herrn Dr. *Thomas Wolf*, Herrn *Philipp Gutsche*, Frau *Anja Wenzel*, Frau *Alexandra Klemm*, Frau *Beatrice Ruhe* sowie meiner Sekretärin, Frau *Katrin Börner*, danke ich für die Unterstützung bei der Durchführung des Symposiums und für die Übernahme der redaktionellen Arbeiten an dem hier vorgelegten Sammelband, dem Verlag Duncker & Humblot für die hervorragende verlegerische Betreuung.

Dresden, im September 2015

Arnd Uhle

¹ Tagungsbericht bei *Markus Schulten*, 20 Jahre Staatskirchenverträge in Sachsen – IV. Dresdner Symposium zum Staatsrecht am 20. Mai 2015 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags, KuR 2015, S. 96–102.

Geleitwort des Präsidenten des Sächsischen Landtages

Am 27. Oktober 1990, wenige Wochen nach der Wiedergründung des Freistaates Sachsen, trat in der Dresdner Dreikönigskirche erstmals wieder ein Sächsischer Landtag zusammen. Der Ort dieser ersten Zusammenkunft war von großer Symbolkraft. Schließlich waren die vorausgegangenen sechs Jahrzehnte nationalsozialistischer und kommunistischer Diktatur angefüllt gewesen mit leidvollen Erfahrungen für die Kirchen und Religionsgemeinschaften. Und: Bei der friedlichen Revolution 1989 handelte es sich auch um eine „protestantische Revolution“, die aus den Kirchen heraus ihren Ausgang nahm. Mit dem demokratischen Wandel der politisch-gesellschaftlichen Ordnung 1989/90 verband sich eine tief-schürfende geschichtliche Zäsur, durchaus vergleichbar mit den Ereignissen von 1918/19, vor allem was die demokratische Verfassung und das Verhältnis Staat – Kirche betraf. Im Rahmen des staatskirchenrechtlichen Systems des Grundgesetzes, das auf wechselseitiger Zuwendung und freiheitlicher Kooperation beruhte, konnte nun auch in Sachsen wieder an die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung angeknüpft werden. Der Freistaat Sachsen und die auf seinem Gebiet ansässigen Kirchen und Religionsgemeinschaften sahen sich daher nach 1990 vor die Aufgabe gestellt, eine neue staatskirchenrechtliche Ordnung zu schaffen. Bei der dazu erforderlichen Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche kam dem Staatskirchenvertragsrecht neben dem Verfassungs- und dem einfachen Gesetzesrecht besondere Relevanz zu. Artikel 109 der Sächsischen Verfassung bringt dies zum Ausdruck, indem er u. a. vorschreibt, dass die Beziehungen des Landes zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften im Übrigen durch Vertrag geregelt werden.

Der Freistaat Sachsen hat von der Möglichkeit dieser vertraglichen Regelung Mitte der 1990er Jahre erfolgreich Gebrauch gemacht. Die 1994 mit der Evangelischen Kirche und mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden sowie die 1996 mit dem Heiligen Stuhl geschlossenen und vom Sächsischen Landtag beschlossenen Staatskirchenverträge besitzen seit nunmehr zwei Jahrzehnten Gültigkeit.

Nicht nur war der Gesetzgebungsprozess ein wichtiges Kapitel der jüngeren sächsischen Parlamentsgeschichte. Vor allem sind die Staatskirchenverträge in ihrer Umsetzung seither ein wertvoller Bestandteil der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit in Sachsen geworden, indem sie sowohl Rechtssicherheit schaffen, als auch das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften partnerschaftlich und arbeitsteilig ordnen – zum Wohle des Landes. Die

Präambel des Evangelischen Kirchenvertrags hebt dieses Bewusstsein und den Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Freistaat Sachsen und den Kirchen zu festigen und zu fördern, exemplarisch hervor. Besonders gilt das für das Verhältnis des Freistaats zu den jüdischen Gemeinden in Sachsen. Heute, 20 Jahre nach Abschluss der ersten sächsischen Staatskirchenverträge, lohnt es sich daher, aus der gemeinsam zurückgelegten Wegstrecke Bilanz zu ziehen. Als Schirmherr des wissenschaftlichen Symposiums, das am 20. Mai 2015 im Plenarsaal des Sächsischen Landtags stattfand, freue ich mich, dass nun die Beiträge in Form eines Sammelwerks vorliegen, dem ich in der wissenschaftlichen Resonanz wie in der öffentlichen Wahrnehmung bestmöglichen Erfolg wünsche.

Dresden, im September 2015

Dr. Matthias Röbler

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Das Instrument der Staatskirchenverträge

Die Kirchenverträge des Freistaates Sachsen als Instrumente einer freiheitsgerechten Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften Von <i>Stefan Mückl</i>	15
---	----

Teil B

Die Entstehung der Kirchenverträge des Freistaates Sachsen

Die Verhandlungen zu den Kirchenverträgen des Freistaates Sachsen Von <i>Rolf Raum</i>	31
---	----

Teil C

Der Inhalt der Kirchenverträge des Freistaates Sachsen

Die Grundzüge des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften in den Kirchenverträgen des Freistaates Sachsen Von <i>Christian Waldhoff</i>	43
Die in den Kirchenverträgen des Freistaates Sachsen geregelte kirchliche Mitwirkung im Bildungswesen Von <i>Jörg Ennuschat</i>	61
Anstaltsseelsorge und Diakonie in den Kirchenverträgen des Freistaates Sachsen Von <i>Josef Isensee</i>	87
„Praktizierbar im Alltag, einklagbar im Konfliktfall“. Die finanziellen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften in den Kirchenverträgen des Freistaates Sachsen Von <i>Hans Ulrich Anke</i>	109

*Teil D***Anhang:****Die Kirchenverträge des Freistaates Sachsen**

Vertrag des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. März 1994	165
Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996	176
Vertrag des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. Juni 1994	201
Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 17. Januar 2006	205
Vertrag zur Änderung des Vertrages des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 4. Dezember 2015	207
Autoren und Herausgeber	211

Teil A

Das Instrument der Staatskirchenverträge

Die Kirchenverträge des Freistaates Sachsen als Instrumente einer freiheitsgerechten Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften

Von *Stefan Mückl*

I. Einleitung	15
II. Regelungsgegenstände der Staatskirchenverträge	16
III. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit	19
IV. Ratio des Staatskirchenvertrags im Verfassungsstaat	23
V. Pflicht zum Vertragsschluss?	26
VI. Ausblick	28

I. Einleitung

Der Freistaat Sachsen hat den in Art. 109 Abs. 2 seiner Verfassung niedergelegten Verfassungsauftrag¹ bereits drei Jahre nach deren Inkrafttreten umgesetzt: Auf den Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen von 1994² folgte noch im gleichen Jahr derjenige mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden³ und schließlich 1996 ein Vertrag mit dem Heiligen Stuhl.⁴ Ganz offenkundig geht die

¹ „Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Sie entfalten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes frei von staatlichen Eingriffen. Die Beziehungen des Landes zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften werden im übrigen durch Vertrag geregelt.“

² Vertrag des Freistaates Sachsen mit den Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen [SächsEvKV]) vom 24. März 1994 (SächsGVBl. S. 1252 ff.); dazu *Steffen Heitmann*, Der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen aus Sicht der Verwaltung, LKV 1995, S. 93 ff.

³ Vertrag des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1346 ff.).

⁴ Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen (Katholischer Kirchenvertrag Sachsen [SächsKathKV]) vom 2. Juli 1996, AAS 89 (1997), S. 613 ff. = SächsGVBl. 1997 S. 17 ff.; im Überblick *Guido Burger*, Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996, LKV 1997, S. 317 ff.; *Steffen Heitmann*, Der Katholische Kirchenvertrag Sachsen, NJW 1997, S. 1420 ff.; monographische Behandlung bei *Guido Burger*, Staatskirchenrecht in Sachsen. Das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften im sächsischen Landesrecht, 1998; sowie *Stefan*

Verfassung davon aus, dass der Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche (Satz 1) das Institut des Vertrags (Satz 3) zwischen beiden Größen nicht nur nicht ausschließt, sondern umgekehrt nahelegt, soll dergestalt doch die Ausgestaltung der jeweiligen Handlungssphären näher bestimmt und konkretisiert werden (Satz 3). Die Staatskirchenverträge im allgemeinen sowie die sächsischen im Besonderen⁵ als Instrumente einer freiheitsgerechten Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften – diese Qualifizierung bedarf zunächst eines Blickes auf die typischen Regelungsgegenstände von Staatskirchenverträgen (II.) und ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit (III.). Damit ist der Bogen bereitet für die zentrale Frage nach der Ratio des Staatskirchenvertrags im Verfassungsstaat (IV.). Diese könnte, zumal nach der Formulierung im Text der sächsischen Verfassung, die Annahme nahelegen, es bestünde gar eine Pflicht zum Vertragsschluss (V.). Ein kurzer Ausblick rundet die Überlegungen ab (VI.).

II. Regelungsgegenstände der Staatskirchenverträge

Das Instrument des Staatskirchenvertrags bezweckt – bezogen auf denjenigen mit kodifikatorischem Charakter als die für die Rechtsmaterie insgesamt prägende Erscheinungsform – die einvernehmliche Gesamtregelung hinsichtlich aller vertragsfähigen und vertragsreifen Materien zwischen Staat und Kirche. Vor der konkreten verfassungsrechtlichen Situation in der Bundesrepublik Deutschland hat sich, unter Einbeziehung der historisch gewachsenen Entwicklung zwischen beiden Größen, ein gewisser „Kanon“ typischer Regelungsgegenstände herausgebildet.

Herkömmlicherweise sind die Vertragsinhalte um drei zentrale Sachkomplexe gruppiert, nämlich (1.) die umfassende Gewährleistung der kirchlichen Freiheit, (2.) die Zusammenarbeit in den für die deutsche Rechtsordnung charakteristischen *res mixtae* sowie (3.) die aus den historischen Verflechtungen zwischen Staat und Kirche fortwirkenden (finanziellen) Leistungsverpflichtungen.⁶ Differenziert man die ersten beiden Komplexe noch etwas weiter aus, ergibt die so gewonnene Vertragstypologie diesen Befund:

Die Sicherstellung der umfassenden kirchlichen Freiheit erfolgt

- durch die Wiederholung und Verstärkung der vom Staat in seiner Verfassung bereits einseitig ausgesprochenen Gewährleistungen, namentlich: das Grund-

Korta, Der katholische Kirchenvertrag Sachsen. Geschichtlicher Hintergrund – Entwicklung – Inhalt, 2001.

⁵ Materialsammlung und Hintergründe bei *Reiner Tillmanns* (Hrsg.): Staatskirchenverträge im Freistaat Sachsen. Die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach der Wiedervereinigung durch kodifikatorische Verträge, 2001.

⁶ Systematisierung nach *Alexander Hollerbach*, Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Listl/Pirson (Hrsg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, § 7, S. 253 ff. (286).

recht der Religionsfreiheit, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, die Garantie des kirchlichen Eigentums sowie der Sonn- und Feiertagsschutz;

- durch die nähere Ausgestaltung einzelner dieser Gewährleistungen, insbesondere des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts: So verhalten sich die Staatskirchenverträge durchweg zu Fragen der kirchlichen Organisation und Struktur sowie des kirchlichen Personals (vor allem: Mechanismen seiner Bestellung sowie Sicherstellung seiner Kirchlichkeit als Grundbedingung der Wirksamkeit seines Dienstes *secundum mentem Ecclesiae*);
- durch die Konkretisierung der aus dem verfassungsgesetzlichen Status als Körperschaft des Öffentlichen Rechts resultierenden Rechtspositionen (von eminenter praktischer Bedeutung: Kirchensteuer, aber auch Gebührenbefreiungen, Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe).

Die Zusammenarbeit in den Staat und Kirche gleichermaßen, freilich in zu trennenden Aspekten, berührenden Angelegenheiten betrifft

- sowohl die klassisch als *res mixtae* kategorisierten Sachverhalte wie die theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten, den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen sowie die Anstaltsseelsorge;
- ebenso Annexmaterien zur Effektivierung diverser Gegenstände des Komplexes „Sicherstellung der kirchlichen Freiheit“ wie das Melde-, Denkmalschutz- und Friedhofsrecht;
- schließlich diverse Bestimmungen, welche allgemein das kirchliche Wirken im öffentlichen Raum in den Blick nehmen, wie das Sammlungswesen, die Mitwirkung und Beteiligung im Rundfunk- und Fernsbereich sowie die allgemeinen kirchlichen Bildungseinrichtungen.

Sämtliche dieser Elemente finden sich auch in den sächsischen Staatskirchenverträgen, insoweit wahren sie die Kontinuität zu den vorangehenden Phasen des Staatskirchenvertragsrechts. Zugleich setzen sie aber auch – wie generell die nach 1990 abgeschlossenen Verträge – in einigen Sachbereichen eigenständige Akzente, welche indes – bei Licht besehen – die allgemeinen verfassungsgesetzlichen Koordinaten des Verhältnisses von Staat und Kirche⁷ stärker konturieren und zur Geltung bringen. Hatten die Verträge der ersten und zweiten Phase noch gewisse staatliche Ingerenzen im Verfahren der Bestellung oberster kirchlicher Amtsträger normiert (die sogenannte „politische Klausel“⁸ sowie den „Treu-

⁷ Eingehend zu ihnen *Stefan Mückl*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 7, 3. Aufl. 2009, § 159 Rdnr. 61 ff.

⁸ Grundlegend zum Institut *Joseph H. Kaiser*, Die politische Klausel der Konkordate, 1949; die jüngeren Entwicklungen bereits einbeziehend *Wolfgang Rübner*, Zur „Politischen Klausel“ in Konkordaten und Kirchenverträgen, in: Rees (Hrsg.): Recht in Kirche und Staat. Joseph Listl zum 75. Geburtstag, 2004, S. 783 ff.